

Beitragssatzsatzung für das Jahr 2014

zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Langenwetzendorf für die Abrechnungseinheit Wellsdorf

vom 19.07.2017

Aufgrund des § 19 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2016 (GVBl. S. 242, 244) und der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl.S.301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) erlässt die Gemeinde Langenwetzendorf mit Beschluss-Nr. 15-06/2017 vom 19.06.2017 folgende Satzung:

§ 1 Beitragssatz

Für die im Jahr 2014 erfolgten Investitionsaufwendungen wurde nach Maßgabe der Bestimmungen der o.g. Satzung der Beitragssatz für die einheitliche öffentliche Einrichtung Wellsdorf wie folgt festgesetzt:

$$2014 = 0,9003385 \text{ € / m}^2$$

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langenwetzendorf, den 19.07.2017



Dittmann
Bürgermeister



Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Langenwetzendorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerk

Gemäß § 7 der Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (ThürBekVO), gibt die Gemeinde Langenwetzendorf die vom Gemeinderat auf der Sitzung am 19.06.2017 Beschluss-Nr. 15-06/2017 beschlossene Beitragssatzsatzung für das Jahr 2014 zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Langenwetzendorf für die Abrechnungseinheit Welsdorf vom 19.07.2017 bekannt. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 ThürBekVO im Amtsblatt der Gemeinde Langenwetzendorf mit den Ortsteilen Daßlitz, Erbengrün, Göttendorf, Hain, Hainsberg, Hirschbach, Lunzig, Naitschau, Neuärgerniß, Neugernsdorf, Nitschareuth, Welsdorf, Wildetaube und Zoghaus sowie für die erfüllte Stadt Hohenleuben und die erfüllte Gemeinde Kühdorf, Jahrgang 2017 Nummer 08 /2017 Erscheinungstag 10.08.2017.


Dittmann
Bürgermeister
Gemeinde Langenwetzendorf

